

- Kellermann, das Meer. (Berlin, S. Fischer.)
Келлерманъ, Б. Море. Романъ. Пер. съ иѣм. А. Даманской. Съ предисл. Ю. И. Айхенвальда. 16°. Москв. 215 S. 8000 Ex. 20 Kop.
- Keppler, Mehr Freude! Ein Ostergruss. (Freiburg i. B., Herdersche Verlagshandlung.)
Кепплер В. Тöbb örömet. Húsvéti üdvözlét. Ford. Némethy E. 8°. Budapest, Stephan-Verein. 280 S. K 3.—
- Kind und Welt. Bearb. von Gertr. Pappenheim u. a. (Berlin, L. Oehmigke's Verlag.)
Паппенгеймъ, Гертруда. Дитя и миръ. 24 томы, разработанныя для дѣтскаго сада и школы. Пер. съ иѣм. З. Веселкиной, А. Цвѣтковой и Л. Толстоногъ. 8°. Кiew. 84 S. 2000 Ex. 40 Kop.
- Kirchhoff, Seemacht in der Ostsee. II. Bd. (Kiel, R. Cordes.)
Кирхгофъ. Морская сила въ Балтійскомъ морѣ. Ч. II. Перевели съ иѣм. бар. Гревеницъ и Бойль. 8°. Petersburg. 347 S. mit Karten u. Plänen. 2000 Ex.
- Knuth, Blütenbiologie, s. Metzke.

(Schluß folgt.)

Kleine Mitteilungen.

sk. Aufklärungspflicht im geschäftlichen Verkehr. Urteil des Sächsischen Oberlandesgerichts. (Nachdruck verboten.) — Eine für das Geschäftsleben bedeutsame Entscheidung ist vom Oberlandesgericht Dresden dahin getroffen worden, daß auch ohne vertragmäßige Beziehungen mitunter schon der geschäftliche Anstand es erfordert, auf solche Geschäftsbriefe zu antworten, die einen Irrtum der Gegenpartei erkenntlich machen. Schweigen in solchen Fällen ist Verstoß gegen die guten Sitten und verpflichtet zu Schadenersatz. Ein Kaufmann hatte schon früher einmal einer Firma gegenüber für deren Lieferungen an Dritte Bürgschaft übernommen. Am 16. April 1908 schrieb ihm nun die Firma: »Ich bestätige hiermit unser heutiges Telefongespräch, wobei Sie sich verpflichteten, die Bürgschaft für die von mir zum Neubaue zu liefernden Balkonkonstruktionen zu übernehmen«. Der Adressat ließ den Brief ohne jede Antwort. Die Firma lieferte und hielt sich, da sie Bezahlung nicht erlangen konnte, an den vermeintlichen Bürgen. Dieser lehnte jedoch jede Zahlungspflicht ab und bestritt, jemals mit der Klägerin ein solches Telefongespräch wie das, auf das in dem Brief Bezug genommen werde, geführt zu haben. Das Landgericht verurteilte den Beklagten zur Zahlung nach § 826 BGB., weil er durch Nichtbeantwortung des Briefes vom 16. April 1908 die Klägerin in dem Glauben gelassen habe, er habe für die Bezahlung. Das Oberlandesgericht Dresden machte die Entscheidung von einem Eide des Beklagten über die Zeit, zu welcher er Kenntnis von dem Briefe erlangt haben wollte, abhängig und führte aus: Auch das Berufungsgericht ist der Ansicht, daß der Beklagte die Klägerin über den wahren Sachverhalt hätte aufklären müssen, wenn er von dem Briefe zu einer Zeit Kenntnis erhielt, als die Klägerin annehmbar die Balkonkonstruktionen noch nicht geliefert und auch noch nicht mit deren Aufstellung begonnen hatte. Der Brief läßt keinen Zweifel darüber, daß die Klägerin nur im Hinblick auf das Eintreten des Beklagten liefern wollte. War es also richtig, daß der Beklagte das telephonische Gespräch nicht geführt hatte, so durfte der Beklagte in Erkenntnis des Irrtums der Klägerin nicht schweigen. Nachdem er schon früher einmal für eine ähnliche Lieferung die Bürgschaft übernommen hatte, mußte er vielmehr nach dem Anstandsgeföhle des billig und recht denkenden Menschen der Klägerin mitteilen, daß die telephonische Erklärung nicht von ihm ausgegangen sei. Wäre das geschehen, so hätte die Klägerin nicht geliefert und sich vor Schaden bewahrt. Der Beklagte haftet der Klägerin darum nach § 826 BGB. für Schadenersatz, wenn er rechtzeitig Kenntnis von dem Irrtum der Klägerin erlangt hatte. Dies ist durch den erkannten Eid festzustellen. Vergl. Annalen des Sächsischen Oberlandesgerichts Bd. 32, S. 88 u. folg. (Aktenzeichen: 2 O 148/09.)

Verein der österreichisch-ungarischen Buchhändler.

Die nächste Hauptversammlung ist auf Sonnabend, den 3. Februar 1912, in Wien festgesetzt worden. Von den auf die »vor-

läufige« Tagesordnung gesetzten Punkten dürfte besonders der Antrag des Vorstandes, betreffend die Erhöhung des Mitgliederbeitrages und der Insertionsgebühren in der »Buchhändler-Correspondenz« interessieren, zu dem wohl die »Reform des Börsenblatts« die Anregung gegeben hat.

Neue Bücher, Kataloge usw. für Buchhändler.

- Verzeichnis vorzüglich bewährter neusprachlicher Unterrichtsbücher. Zur Einführung empfohlen von der Verlagsbuchhandlung von Hermann Geseenius, Halle a. d. S., Mühlweg 34. 8°. 50 S.
- Münchener Bücherfreund. Mitteilungen aus der Antiquariats-Abteilung der J. J. Lentner'schen Hofbuchhandlung (E. Stahl) in München. I. Jahrgang 1911, Nr. 4. 8°. 90 S. Nr. 802—1534.
- Neue Erwerbungen. — Der Sammler auf allen Gebieten der Literatur und Kunst Nr. 54. — Antiquariats-Anzeiger von J. J. Plaschka in Wien I, Wollzeile 20. 8°. 24 S. m. 2 Abbildungen. 303 Nrn.
- Catalogo delle opere italiane, tedesche, francesi, inglesi, spagnuole, portoghesi, russe, greche e latino di propria edizione di deposito o possedute in numero di Sperling & Kupfer, librai di S. M. la Regina madre, Milano, Via Carlo Alberto, 27. 8°. 74 S. Solo per i librai.

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einwendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

Bücherbesorgung und Standesinteressen.

Unter dieser Überschrift wird in Nr. 295 des Börsenblattes angeregt, einen Prospekt zu veröffentlichen, in dem die Verleger es ablehnen, für ihre Autoren Werke eigenen und fremden Verleges unter dem Ladenpreise zu liefern.

Schon im Jahre 1902 hatte die damalige Deutsche Verlegerkammer ein Anschreiben herstellen lassen, wonach alle Gesuche um Gaben von Büchern und Zeitschriften in Zukunft ablehnend zu beantworten wären.

Wenn der Deutsche Verlegerverein sich, wie damals, der Sache annimmt, bin ich überzeugt, daß eine ganze Reihe von Verlegern, die das Sortiment fügen, bereit sein wird, den in großem Umfange eingerissenen Bücherlieferungen zu Nettopreisen an Autoren zu steuern.

Wie leichtfertig einzelne Verlagsbehandlungen sein müssen, geht aus einem Schreiben eines Universitätsprofessors hervor, das der Redaktion des Börsenblattes im Original vorgelegt worden ist*) und worin es wörtlich wie folgt heißt: »Durch meine Hand gehen jährlich bis zu 20 Verlagsverträge verschiedener Autoren mit den verschiedensten Verlagsfirmen. Auf Grund dieser Erfahrung kann ich es als eine bestimmte Übung bezeichnen, daß das Honorar für die späteren Auflagen meist höher berechnet wird. In vier Verträgen, die mir in jüngster Zeit zur Einsicht vorlagen, verpflichtet sich der Verleger, von der zweiten Auflage an alle in seinem Verlage erscheinenden Werke verwandter Materien dem Autor gratis zu liefern. In einem der Verträge bezieht sich diese Verpflichtung sogar auf Zeitschriften«.

Selbstverständlich steht es dem Verleger frei, seine Verlagswerke zu verschenken, im vorliegenden Falle bilden sie doch aber gewiß einen Teil des Honorars und müssen in die Herstellung hineinkalkuliert werden, ganz abgesehen davon, daß durch solche Maßnahmen die Ansprüche der Autoren stets wachsen und der Wert des Buches in den Augen des Publikums immer mehr herabgedrückt wird.

Heute liegen die Verhältnisse so, daß die Verleger, die sich gegen derartige Zumutungen ihrer Autoren sträuben, willfährig gemacht werden durch den Hinweis auf die Konkurrenz. Bernünftige Vorstellungen nützen meist wenig; ein Verleger, der sich weigert, mitzutun, kommt in den Ruf der Unzulanz und Rückständigkeit. Es kann hier nur ein Eingreifen des Verlegervereins helfen, der seine Mitglieder durch Revers verpflichtet, die Besorgung von Sortiment zu Nettopreisen abzulehnen, den eigenen Verlag nur zu Ladenpreisen zu liefern und ganze Gruppen seines Verleges nicht geschenktweise fortzugeben. G. K.

*) Wird bestätigt. Red.